

Die Verhaftung von Enoch Ruhigira, Ex-Kabinettdirektor von Präsident Juvenal Habyarimana in Frankfurt/M. am 20. Juli 2016 - Von Neuseeland nach Deutschland: Glück und Unglück der justiziellen Zusammenarbeit mit Ruanda im Laufe der Jahre 2000

Diese Zusammenfassung der Fakten gibt die diversen Schritte wieder, die von der ruandischen Generalstaatsanwaltschaft unternommen wurden, um die Auslieferung von Enoch Ruhigira, seit 2004 neuseeländischer Staatsangehöriger, zu erreichen.

Die neuseeländischen Behörden gegenüber den ruandischen Realitäten und Herausforderungen (2005-2014)

- Am 14. Dezember 2005 wurden die neuseeländischen Behörden über die Existenz eines am 25. November 2004 ausgestellten internationalen Haftbefehls gegen Enoch Ruhigira informiert, der am 6. Oktober desselben Jahres die neuseeländische Staatsbürgerschaft erhalten hatte. Zwei weitere Dossiers zu früheren ruandischen Staatsangehörigen gingen gleichzeitig ein. Das Arbeitsministerium wurde beauftragt, eine „Operation Ruanda“ einzuleiten.
- Im Februar 2006 wurden Ermittlungen eingeleitet, um die Rechtmäßigkeit der Einbürgerungsprozedur von Enoch Ruhigira zu überprüfen, die Vorgeschichte zu dokumentieren und mögliche Zusammenhänge mit den beiden Haftbefehlen gegen die beiden anderen nach Neuseeland geflohenen Ruander zu suchen.
- Im Juni 2006 wurden angesichts der Komplexität und der Auswirkungen dieser Dossiers zwei Arbeitsgruppen gebildet – eine „strategische“ und eine „operative“. Die Gruppen beteiligten die verschiedenen betroffenen Verwaltungs-, politischen und juristischen Behörden und berichteten unter einem Koordinator direkt dem Premierminister über die veranlassten Aktionen.
- Im Rahmen der verschiedenen Demarchen zur Informationssammlung wurde eine Mission nach Ruanda entsandt, um Informationen bei den ruandischen Justizbehörden einzuholen. Neuseeland ernannte einen *Verification Officer*, der mit der ruandischen Generalstaatsanwaltschaft und einem Staatsanwalt Kontakt aufnehmen sollte, der zusätzlich Ermittlungen unternahm. Gleichzeitig wurden die Dokumentationsressourcen des internationalen Ruanda-Gerichts in Arusha befragt, um zu erfahren, warum eine Persönlichkeit, die eine so herausragende Position in der formellen Machthierarchie eingenommen und öffentlich sehr exponiert war, nicht zwangsläufig vom Büro des Chefanklägers (*Office of the Prosecutor, OTP*) belangt worden ist.
- Zudem wurde der Verfasser dieser Zeilen, von neuseeländischen Juristen dem OTP als sachverständiger Zeuge empfohlen und von der *Refugee Research & Immigration Branch* in Wellington kontaktiert, zur Mitarbeit an der Untersuchung dieser drei Dossiers gegen die ehemaligen Ruander in Neuseeland aufgefordert.
- Im Lauf der Untersuchungen erwiesen sich die Faktenangaben in der Interpol Rotecke (*Red Notice*) in mehrerer Hinsicht als unwahrscheinlich.

Zusammenfassung der Fakten des Falles¹: Rwanda: RUHINGIRA (sic²) hat die Vernichtung von Tutsi in der Provinz Kibuye geplant, dazu aufgerufen und überwacht. Am 28. April 1994 hat Ruhingira ein großes Meeting mit dem Präfekten von Kibuye und lokalen Führungspersonen mit dem Ziel organisiert, die Bevölkerung zur Vernichtung der Tutsi in der Provinz Kibuye anzustacheln und zu ermutigen. Am 30. Mai 1994 hat Ruhingira bei einem anderen von ihm und anderen Führungspersonen der Provinz Kibuye organisierten Meeting die Bevölkerung aufgerufen, mit der Errichtung von Straßenblockaden und Checkpoints zu beginnen, um Tutsi zu ergreifen und zu vernichten, die aus dem Gebiet fliehen wollten. Am 17. Juni haben er und andere bei einem Meeting Pangas und Macheten an die Milizen verteilt um Tutsi zu töten. (aus: Ruhingira Enoch, *Fugitive wanted for Prosecution*, Interpol, 25. November 2004)

- Unwahrscheinlich, da Enoch Ruhigira nach der Schließung der belgischen Botschaft am 12. April 1994 von belgischen Militärs außer Landes gebracht wurde und dann nicht dahin zurückgekehrt ist. Dies konnte bei den Untersuchungen 2006-2007 anhand des Vergleichs der beiden Pässe mit den Informationen der Länder, in denen er sich aufgehalten hatte, problemlos belegt werden.
- Alle diejenigen, die diese *Red Notice* lesen konnten, waren auch von der Demarche der Anklagebehörde in Kigali beeindruckt und verstört, weil die Erklärungen von Dutzenden Zeugen, die behauptet hatten, Enoch Ruhigira bei den großen Massakern in der Provinz Kibuye während der drei Monate des Völkermords gesehen zu haben, als ausschließliche Beweise gewertet wurden. Das ist völlig unmöglich, da Ruhigira sich damals nicht mehr auf ruandischem Boden befunden hat.
- Dennoch hat Neuseeland, bestrebt, sich auf keinen Fall dem Verdacht auszusetzen, „Völkermörder“ zu beherbergen, eingehend auch bei anderen Ländern (wie Belgien) Informationen eingeholt und seine Untersuchungen auch auf den Zeitraum vor dem Völkermord ausgedehnt. Am Ende dieser Demarchen haben die verschiedenen Verwaltungs- und Justizbehörden Neuseelands in keiner Weise den Wünschen der Generalstaatsanwaltschaft Ruandas auf Strafverfolgung entsprochen.
- Zwischen den verschiedenen Behörden, die zum Ausgang dieser Affäre beigetragen haben, fand ein Meinungsaustausch statt, ob man Schritte unternehmen sollte, damit der Haftbefehl von der Rotecke gelöscht wird. Man kam zu dem Schluss, dass man es beim Status quo belassen sollte, da eine große Wahrscheinlichkeit bestünde, dass Ruanda sofort einen neuen Haftbefehl mit Anklagen ausstellen würde, der diesmal auch den Zeitraum einbeziehen würde, als Ruhigira in Ruanda war.
- So unterrichtete Interpol Herrn E. Ruhigira erst am 22. September 2015 auf seine Anfrage, die von Neuseeland übermittelt worden war, dass die *„Information, auf die Sie sich beziehen, nicht mehr in den Interpol-Akten existiert“*. Er konnte deshalb seine wieder erlangte Freiheit testen, als er sich in die Philippinen und dann auch nach Australien begab und am Vorabend seines Transits in Frankfurt auf dem Weg nach Paris ein Visum für die Einreise nach Singapur erhielt.

¹ Übersetzung aus dem englischen Zitat im Text.

² So im Original.

2016: Wurden die ruandischen Forderungen schon im voraus durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt erfüllt?

- Am 1. Juli 2016, drei Wochen vor seiner Abreise nach Europa, kündigte die Kigali-Tageszeitung *The New Times* an, dass „die Regierung durch die National Public Prosecution Authority (NPPA) (20160701) Anklagen gegen zwei der drei bekannten Genozid-Flüchtlinge in Neuseeland erlassen hat“, aber erst in der Ausgabe vom 19. Juli 2016, zu einem Zeitpunkt, als Ruhigira schon im Flugzeug nach Europa saß, veröffentlichte *The New Times* die Namen der erwähnten Personen, darunter auch den Namen von Enoch Ruhigira.
- Bei der Ankunft, während der Zwischenlandung, seines Lufthansaflugs in Frankfurt am 20. Juli 2016 wurde er nach Augenzeugenberichten durch Dutzende von Polizisten festgenommen, die mobilisiert worden waren, um sich eines „gefährlichen Kriminellen“ zu bemächtigen. Diese Festnahme war zwar einerseits zu befürchten, andererseits jedoch überraschend angesichts der Dokumente der Nicht-Verfolgung, über die Enoch Ruhigira verfügte (vgl. das schon erwähnte Schreiben von Interpol aus dem Jahr 2015 und das neuseeländische Schreiben des Ministeriums für Handel, Innovation und Arbeit vom 9.1.2015 und der Justiz vom 9.12.2015) und der Mitte Juli eingeholten Information, wonach Interpol keine Ausstellung eines neuen Haftbefehls registriert habe.
- Sie war zu befürchten, weil nach 9 Jahren des Status quo die Ankündigung durch den Sprecher der ruandischen NPPA der Regierungspresse gegenüber am 1. Juli 2016, die Regierung nehme die Verfolgung von früheren ruandischen Staatsbürgern in Neuseeland wieder auf, nicht zufällig war. Denn die ruandischen Behörden waren darüber informiert worden, dass Enoch Ruhigira erstmals seit dem gescheiterten Haftbefehl aus dem Jahr 2004 die Inseln auf der anderen Seite der Erdhalbkugel verlassen wolle. Es ist auch kein Zufall, dass der gleiche Regierungssprecher den Morgen des 19. Juli abgewartet hat, als Enoch Ruhigira sich seit dem Vortag schon im Flugzeug befand, um zu melden, seines Wissens sei von Interpol Kigali ein Haftbefehl gegen Enoch Ruhigira ausgestellt worden ... der aber noch nicht auf der Interpol-Webseite registriert war.
- Sie war überraschend, denn beim Antritt seiner Reise tauchte auf der Interpol-Seite kein internationaler Haftbefehl gegen Enoch Ruhigira auf, weder der zurückgezogene ungültige aus dem Jahr 2004 noch der, den NPPA nach den Worten des Regierungssprechers gerade übermittelt hatte. Die Verhaftung wurde deshalb auf der Grundlage der Rotecke aus dem Jahr 2004 vollzogen, die das Bundeskriminalamt in Wiesbaden zu diesem Zweck wieder aktiviert und nachträglich durch einen provisorischen Haftbefehl aus Kigali gerechtfertigt hat. Eine zumindest ungewöhnliche juristische Bemäntelung durch die Staatsanwaltschaft in Frankfurt.
- Denn diese schritt zur Verhaftung von Enoch Ruhigira und hat sich gegenüber den ruandischen Behörden zum Auslieferungsverfahren verpflichtet, noch bevor sie den Inhalt der offiziellen Dokumente, über die er verfügte, zur Kenntnis genommen hatte. Und das, noch bevor sie herauszufinden suchte, warum Interpol die *Red Notice* für ungültig erklärt und zurückgezogen hatte, und ohne sich weder über die Situation bei den juristischen und staatlichen Behörden des Landes zu erkundigen, dessen Staatsbürger er ist, noch sich sachkundig zu machen bei juristischen Institutionen, die über die Vorgänge zu befinden hatten. So bei der *Chambre du Conseil de Bruxelles*, die nach 14 Jahre dauernden Untersuchungen in ihrem Urteil vom 9. Juni 2009 eine globale Verfahrenseinstellung verfügt hatte.

- Man kann sich 22 Jahre nach dem Ende des Genozids auch wundern, dass die Generalstaatsanwaltschaft Ruandas, obwohl sie 10 Jahre gewartet hat, bevor sie sich entschloss, ihn wegen vorgeblicher Verbrechen anzuklagen, dennoch am 22. Juli 2016 nicht in der Lage war, einen formellen Haftbefehl auszustellen, und sich auf eine 14-zeilige „Hintergrundinformation“ beschränkt hat. Dieser sehr langsame „Reifungsvorgang“ des Dossiers hat zu einer vorläufigen Verhaftung und zu einer dreimonatigen Fristsetzung für die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt geführt.
- Zu den schweren Anklagen von 2004, die Enoch Ruhigira des Verbrechens des Völkermordes in seiner Heimatprovinz Kibuye beschuldigen, fügt das neue Auslieferungsersuchen die Beschuldigung von Planung und Ausführung von Völkermordverbrechen und seine Teilnahme an Massakern hinzu, die sich während des Bürgerkriegs ereignet hatten:

„Es ist bekannt, dass Enoch RUHIGIRA am 6. April 1994, als das Präsidentenflugzeug abstürzte, sich nicht im Lande befand, sondern in Arusha/Tansania zurückgeblieben war, aber der Völkermord in Ruanda hat vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 gedauert. Es ist bekannt, dass Enoch RUHIGIRA eine wichtige Rolle gespielt hat bei Planung und Vorbereitung des Völkermords in seiner Eigenschaft als Minister im Präsidentialamt seit 1992.

Aktenkundige Zeugen beschuldigen ihn des Völkermords an den „BAGOGWE“-Tutsi 1992, der Tutsi-Massaker in der BUSEGESERA [sic] 1992 und in KIBIRIRA in der Provinz Gisenyi, Massaker, die alle 1992 stattgefunden haben, als er im Lande war. Zeugen bringen ihn auch in Zusammenhang mit Oberst BAGOSORA, Oberst SAGATWA und Oberstleutnant Anatole NSENGIYUMWA (alles Personen, die vom Arusha-Gericht verurteilt worden sind) und einem gewissen in Frankreich lebenden und ebenfalls wegen Völkermord gesuchten NTIRIVAWUNDA Alphonse.

Enoch RUHIGIRA wurde von Zeugen als Mitglied des Todesschwadrons (Death Squads) identifiziert, alles vor 1994 begangene Genozid-Verbrechen. Dennoch gibt es andere Zeugen, die bestätigen, dass er während des Völkermords 1994 in Ruanda war.“³
- Man kann diese Behauptungen auf Anhieb als ebenso überraschend ansehen wie die in der *Red Notice* aus dem Jahr 2004, denn die Behauptungen beruhen von der ersten bis zur letzten Zeile auf Tatsachenfehlern und falschen Behauptungen.
- Der erste Satz ist eine flagrante Unwahrheit: Enoch Ruhigira war am 6. April 1994 abends nachweislich auf dem Rollfeld des Flughafens Kigali. Denn als Kabinettdirektor erwartete er zusammen mit dem diplomatischen Corps die Ankunft der Präsidenten-Delegation, als das Flugzeug in einiger Entfernung zur Gruppe abstürzte.
- Anderer Irrtum: Selbst wenn Enoch Ruhigira den Präsidenten begleitet hätte, hätte er nicht, wie im Haftbefehl behauptet, in Arusha/Tansania zurückbleiben können, da der Regionalgipfel, an dem der Präsident am selben Tag teilgenommen hatte, fand in Dar es Salaam statt.
- Der dritte Teil des Satzes nennt dann für den Beginn des Völkermords ein auf jeden Fall ungewöhnliches Datum im Vergleich zu allen üblichen offiziellen Dokumenten des

³ Übersetzung aus dem englischen Original.

Sicherheitsrats der VN zur Festlegung des Kompetenzzeitraums des Arusha-Gerichts (1.1.-31.12.1994).

- Der Absatz endet mit einer letzten falschen Behauptung, in der gesagt wird, die Implikation von Enoch Ruhigira in dem Völkermord stimme mit dem Datum seiner Nominierung zum Minister im Präsidentsamt 1992 überein. Tatsächlich hat seine Tätigkeit als „für die Koordination der Regierungstätigkeit zuständiger Minister im Präsidentsamt der Republik“ am 7. Februar 1991 begonnen und am 30. Dezember 1991 geendet. Am 1. Januar 1992 bekleidete er die Funktion des Finanzministers.
- Dann folgt die Liste „*der Massaker, die 1992 stattgefunden haben und die er geplant und im Auftrag von Präsident Habyarimana ausgeführt*“ habe. In der Reihenfolge sind dies „Bagogwe“, „Bugesera“ und „Kibilira“, aber auch hier sind die Daten wieder falsch. Weder die Massaker gegen die Bagogwe noch die in der Gemeinde Kibilira haben 1992 stattgefunden, sondern vom 25. Januar bis zum 4. Februar 1991 und vom 11. bis 13. Oktober 1991. Nur die Massaker in der Bugesera haben sich im März 1992 abgespielt, aber zu diesem Zeitpunkt war Enoch Ruhigira Finanzminister und hat zu diesem Zeitpunkt die Bildung der Mehrparteienregierung vom 16. April 1992 mit der Opposition ausgehandelt.
- Danach werden die Namen von Offizieren erwähnt, mit denen er verbündet gewesen sei. Aber, um sich an die Fakten zu halten, ist der einzige Offizier, zu dem eine Nähe festgestellt werden kann, Elie Sagatwa gewesen, weil die Büros beider Personen sich im Gebäude des Präsidentsamts befanden, eines links auf dem Flur gegenüber und eines rechts neben dem Präsidenten. Außerdem ist die Behauptung falsch, dieser Schwager des Präsidenten sei vom Arusha-Gericht angeklagt und verurteilt worden, da er beim Attentat vom 6. April 1994 zusammen mit dem Präsidenten ums Leben gekommen ist.
- Und zudem: Wie kann man behaupten, Alphonse Ntirivamunda, einer der Schwiegersöhne des Präsidenten, lebe in Frankreich, wo doch öffentlich bekannt ist, dass er in Belgien lebt?
- Abschließend muss bemerkt werden, dass die Tatsache, am Ende der Aufzählung aller Genozid-Taten vor dem Jahre 1994 noch einmal zu versichern, die Zeugen hätten Ruhigira während des Genozids in Ruanda gesehen, was fälschlicherweise die *Red Notice* von 2004 behauptet, eine Art Kampfansage bedeutet.
- Indem man alle diese unwahrscheinlichen und unmöglichen Zeugenaussagen aus reiner Gefälligkeit bestätigt, so validiert eine solche Erklärung den Rückgriff der Generalstaatsanwaltschaft in Kigali auf diese unerschöpfliche Waffe und institutionalisiert sie dadurch *de facto*. Das macht deutlich, dass denen, die das Dokument geschrieben und in Kraft gesetzt haben, nichts unmöglich ist. Es ist einfach ein „Schmierzettel“ mit Sätzen ohne inneren Zusammenhang, ohne klares Argument. Faktenirrtümer und Fantasiegeschichten, Süffisanz und Verachtung jeglicher klaren Form überschreiten offenkundig die Grenzen allen Anstands.
- Aber warum sollte sich die ruandische Generalstaatsanwaltschaft größeren juristischen Normen und Anforderungen unterwerfen, wenn sie damit rechnen kann, ihre Ziele durch Spekulation auf die Leichtgläubigkeit ihrer Gesprächspartner zu erreichen, ohne sich um Wahrscheinlichkeit zu kümmern oder wie auch immer geartete Einwände halbwegs informierter Leser zu akzeptieren.

- Die Generalstaatsanwaltschaft Kigali hat die Lehren aus dem Scheitern des Auslieferungsantrags von 2004 genau so gezogen, wie es von den damaligen Akteuren vorausgesehen worden war (siehe oben, erster Teil, vorletzter §). Der neue Haftbefehl beruht auf völlig neuen Anklagepunkten, die sich diesmal auf Taten vor dem Verlassen Ruandas von Enoch Ruhigira beziehen, wie es im vorläufigen Haftbefehl heißt: *„alle diese Genozidaten wurden vor 1994 ausgeführt, (...) als er im Lande war.“*

Welche Justizkooperation ist mit einem Land möglich, das „politisch motivierte Gerichtsverfahren, die Verfolgung politischer Oppositioneller und die Vorwegnahme von Gerichtsurteilen“⁴ organisiert?

- Wie kann ein Inhaftierter unter völliger Überwachung, mit Ausnahme seines Anwalts ohne Außenkontakt und ohne über Kommunikationsmittel zu verfügen, unter diesen Bedingungen seine Verteidigung vorbereiten, angesichts von globalen und verschwommenen Anschuldigungen, deren Wortlaut und Tragweite er erst am Ende der drei Monate erfahren wird, wenn sein Schicksal ohnehin besiegelt ist?
- Noch grundsätzlicher: Wie kann ein von vornherein « mutmaßlich schuldiger » und wissentlich in Unkenntnis gelassener Angeklagter sich vorstellen, von einer gerechten Prozedur zu profitieren, wo doch die justiziellen Verpflichtungen der „Justizkooperation“ die Staatsanwaltschaft in Frankfurt zwingen, im Eilverfahren der ruandischen Seite alle Elemente und Argumente der Verteidigung zu übermitteln und ihr so die Möglichkeit zu geben, während der ihr eingeräumten drei Monate ihre Position zu berichtigen, alle Dementis zu umgehen und neue Anklagepunkte zu erfinden?

André Guichaoua, Professor
 Universität Paris 1 Pantheon-Sorbonne
 Sachverständige bei die Anklagebehörde des
 Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda
 und andere Gerichtsbarkeiten (1995-...)

⁴ Entschließung des Europaparlaments vom 6. Oktober 2016, „Ruanda: der Fall Victoire Ingabire“, Punkt 1, S.4.